

## Richtlinien zum Bewerberbogen

Bei Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb besteht der Teilnahmeantrag aus dem Bewerberbogen (IV 1222EU F) und ggfs. weiteren Unterlagen (endgültige Eignungsprüfung - vgl. Richtlinie IV 110EU, Punkt 4.2.1). Alternativ ist die Abgabe einer entsprechend ausgefüllten Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) zulässig (vorläufige Eignungsprüfung – vgl. Richtlinie IV 110EU, Punkt 4.2.2).

Im Falle von **Bewerber- oder Bietergemeinschaften** ist zusätzlich einzureichen:

- Formblatt IV 128 F - Erklärung der Bewerber-/Bietergemeinschaft

Bei der **Inanspruchnahme von Kapazitäten anderer Unternehmen**

(Unteraufträge/Eignungslleihe) sind zusätzlich einzureichen:

- Formblatt IV 125 F - Unteraufträge/Eignungslleihe
- Formblatt IV 126 F - Verpflichtungserklärung benannter Unternehmen

## Allgemeines zum Bewerberbogen

Der Bewerberbogen ist an der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) orientiert und als Excel-Datei von der Vergabestelle auftragsbezogen vorzubereiten und elektronisch auf der Vergabeplattform (<https://www.berlin.de/vergabepattform/>) zur Verfügung zu stellen.

Einzelne Abfragen, die mit \* (Sternchen) gekennzeichnet sind, auftragspezifisch nicht zutreffend sind und in dieser Richtlinie genannt sind, können in Abhängigkeit von der Vergabestelle gelöscht werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- ggf. ist die Nummerierung im Bewerberbogen anzupassen oder i.d.R mit "entfällt" zu kennzeichnen, so dass Bezüge bestehen bleiben und eine einheitliche Nummerierung bei verschiedenen Vergabeverfahren beibehalten wird
- werden ganze Zeilen gelöscht, sind Nummerierungen im Bewerberbogen und Bezüge in der Auftragsbekanntmachung zu überprüfen und ggf. anzupassen
- **es dürfen aus technischen Gründen keine Spalten hinzugefügt oder gelöscht werden!**

Diese Hinweise stehen auch am Ende des Bewerberbogens und können nach Bearbeitung des Bewerberbogens gelöscht werden!

Vor dem Hochladen auf die Vergabeplattform ist das Dokument mit einem Kennwort zu schützen.

**Vorspann****Zu b)**

Wie viele Bewerberbögen vom Bewerber bzw. Bieter einzureichen sind, ist abhängig von dem rechtlichen Verhältnis des Bewerbers bzw. Bieters zu seinen Unterauftragnehmern bzw. Eignungsleihern und deren Anteil an der Ausführung.

**Bewerber- oder Bietergemeinschaften**

Bildet sich eine Bewerber- oder Bietergemeinschaft, ist von jedem Bewerber bzw. Bieter ein Bewerberbogen abzugeben. Von einer Bewerber- oder Bietergemeinschaft müssen insgesamt nur so viel Referenzen vorgelegt werden, wie ein Einzelbewerber bzw. -bieter vorzulegen hat. Es können in der Wertung gem. Matrix im Regelfall nur die in der Bekanntmachung angegebene Anzahl an Referenzen pro Kriterium berücksichtigt werden. Dabei kann die Eignung einer Bewerber- oder Bietergemeinschaft mit insgesamt der geforderten Anzahl an Referenzen/Unterlagen zu Referenzen nachgewiesen werden. Somit könnte es beispielsweise bei einer Forderung von drei Referenzen ausreichend sein, wenn bei Bewerber- oder Bietergemeinschaften mit zwei Mitgliedern ein Mitglied nur eine Referenz und das zweite Mitglied zwei Referenzen abgibt oder wenn ein Mitglied Referenzen für die Leistungsphasen 1 bis 5 und ein anderes Mitglied Referenzen für die Leistungsphasen 6 bis 8/9 vorlegt. Die Referenzen dürfen sich dabei bei einem Einzelkriterium nicht „überlappen“, so dass unklar ist, mit welcher Einzelreferenz von welchem Bewerber bzw. Bieter welches Kriterium nachgewiesen werden soll, das heißt sie müssen den Vorgaben der Matrix eindeutig zuzuordnen sein.

Weitere Hinweise hierzu siehe auch in den Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb EU IV 1220EU.

**Eignungsleihe/Unterauftragsvergabe**

Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist dadurch gekennzeichnet, dass der Unterauftragnehmer im Auftrag und auf Rechnung des Hauptauftragnehmers in die Leistungserbringung eingebunden wird, ohne dass dabei ein Vertragsverhältnis zum öffentlichen Auftraggeber entsteht. Der Auftragnehmer bedient sich in diesem Fall eines anderen Unternehmens nicht zum Zwecke des Nachweises der Leistungsfähigkeit, sondern zur Erfüllung des Auftrages.

Unternehmen, die reine Unterauftragnehmer sind, ohne dass sie dem Hauptbewerber bzw. -bieter seine Eignung leihen, müssen keinen eigenen Bewerberbogen abgeben. Im Formblatt IV 125 F – Unteraufträge/Eignungsleihe sind die hierfür vorgesehenen Leistungen /

Kapazitäten zu nennen, sowie, falls zumutbar, die vorgesehenen anderen Unternehmen zu benennen. Die Zumutbarkeit bezieht sich auf den Vorlagezeitpunkt. Dabei sollen die allgemein vorhergesehene Dauer des Vergabeverfahrens, die Komplexität der Leistung (Qualifikation des Unterauftragnehmers) und die Wettbewerbsverhältnisse des Unterauftragnehmermarktes berücksichtigt werden. Aber auch die Dringlichkeit der Auftragsvergabe sowie die konkret zu vergebende Leistung können berücksichtigt werden.

**Zu Teil I Allgemeine Angaben****Zu 1.1.1 (Einzel)Bewerber bzw. Bieter ohne Eignungsleihe**

Ein Unternehmen, das in eigenem Namen an einem Vergabeverfahren teilnimmt und nicht die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, um die Eignungskriterien zu erfüllen, muss nur einen Bewerberbogen mit ggf. geforderten Anlagen als Teilnahmeantrag abgeben.

**Zu 1.1.2/3 Bewerber- oder Bietergemeinschaft**

Wenn Gruppen von Unternehmen gemeinsam an Vergabeverfahren teilnehmen (Bewerber- oder Bietergemeinschaft), ist für jedes beteiligte Unternehmen ein separater Bewerberbogen mit den verlangten Informationen vorzulegen. Das vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerber- oder Bietergemeinschaft lädt seinen Bewerberbogen mit den geforderten Unterlagen als Teilnahmeantrag hoch und legt die Bewerberbögen und ggf. weitere Unterlagen der nicht vertretungsberechtigten Mitglieder der Bewerber- oder Bietergemeinschaft als Anlage bei.

**Zu 1.1.4 Kapazitäten anderer Unternehmen**

Ein Unternehmen, das an einem Vergabeverfahren teilnimmt, indem es seine Kapazitäten in Hinsicht auf wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit einem anderen Unternehmen leiht, damit dieser seine Eignung erreicht, muss einen eigenen Bewerberbogen abgeben (Eignungsverleiher). Dazu muss der Bewerber bzw. Bieter (Eignungsleiher) für sich und für jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen (Eignungsverleiher) einen separaten Bewerberbogen an den öffentlichen Auftraggeber übermitteln.

Bei Inanspruchnahme der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit eines Drittunternehmens muss dieses Unternehmen sich verpflichten, gemeinsam mit dem Auftragnehmer für die Auftragsdurchführung zu haften, Formblatt IV 126 F -

Verpflichtungserklärung benannter Unternehmen. Dieses Formblatt ist mit den entsprechenden Bewerberbögen zu übermitteln.

### **Zu 1.1.5 Kapazitäten anderer Unternehmen**

Ein Unternehmen, das an einem Vergabeverfahren teilnimmt, indem es seine Kapazitäten in Hinsicht auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit einem anderen Unternehmen leiht, damit dieser seine Eignung erreicht, muss einen eigenen Bewerberbogen abgeben (Eignungsverleiher). Dazu muss der Bewerber bzw. Bieter (Eignungsleiher) für sich und für jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen (Eignungsverleiher) einem separaten Bewerberbogen an den öffentlichen Auftraggeber als Teilnahmeantrag übermitteln.

Dies gilt insbesondere für technische Fachkräfte oder technische Stellen, die nicht unmittelbar dem Unternehmen angehören, deren Kapazitäten das Unternehmen in Anspruch nehmen möchte, zum Beispiel für diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind.

Die Eignungsleihe zur Fachkunde ist nur mit gleichzeitiger Unterauftragsvergabe möglich.

### **Zu 1.2.1 Zur Verwendung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)**

Alternativ zum Ausfüllen der Teile II mit IV des Bewerberbogens ist die Abgabe einer entsprechend ausgefüllten EEE zulässig. Die EEE kann nur die Angaben in den Teilen II bis IV des Bewerberbogens ersetzen und ist als Anlage dem Bewerberbogen beizulegen. Der Bewerberbogen ist in allen übrigen Teilen auszufüllen und zusammen mit der ausgefüllten EEE und den geforderten Unterlagen auf die Vergabeplattform hochzuladen; die zur EEE gehörenden Unterlagen sind entweder ebenfalls als Anlage hochzuladen oder elektronisch abrufbar unter einer anzugebenden Web-Adresse (URL) zur Verfügung zu stellen.

### **Zu Teil II Angaben zum Unternehmen**

#### **Zu 2.1.5 Angaben zu KMU aufgrund § 3 Absatz 1 VergStatVO**

Sofern die Voraussetzungen für eine elektronische Datenübermittlung gegeben sind, ist gemäß Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) die Anzahl der eingegangenen Angebote von kleinen oder mittleren Unternehmen gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen

(ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) nach Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.

### **Zu 2.1.6      Angaben zu Losen**

Eine Aufteilung in Lose ist auftragsabhängig festzulegen und in der Auftragsbekanntmachung anzugeben. Wird der Auftrag nicht in Lose aufgeteilt, kann diese Zeile des Bewerberbogens mit „entfällt“ gekennzeichnet werden.

### **Zu Teil III    Ausschlussgründe**

Hier werden Ausschlussgründe gem. § 123 und 124 GWB abgefragt. Liegen Ausschlussgründe vor, kann der Bewerber bzw. Bieter durch Hochladen von Erklärungen und Angaben zur Selbstreinigung eventuell vorliegende Ausschlussgründe von vorneherein ausräumen.

### **Zu Teil IV    Eignungskriterien**

#### **Zu 4.1        Befähigung zur Berufsausübung**

**Zu 4.1.1**      Abhängig vom Auftrag ist eine Eintragung in **Berufsregister** und eine entsprechende Abfrage erforderlich. Andernfalls kann diese Zeile mit „entfällt“ gekennzeichnet werden. Hier ist keine Angabe zur Kammermitgliedschaft anzugeben, diese ist unter 4.1.2 einzutragen.

**Zu 4.1.2\***     Abhängig vom Auftrag ist eine bestimmte **Berechtigung** oder **Mitgliedschaft** in einer bestimmten Organisation erforderlich, um die geforderte Dienstleistung erbringen zu können, z.B. Mitgliedschaft in der Architektenkammer. Wird keine Berechtigung oder Mitgliedschaft verlangt, kann diese Zeile mit „entfällt“ gekennzeichnet werden.

#### **Zu 4.2        Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

**Zu 4.2.1\*/2**    Abhängig vom Auftrag kann zusätzlich zur Abfrage des „**spezifischen**“ **Jahresumsatzes** (im Tätigkeitsbereich des Auftrags), eine Abfrage des "allgemeinen" Jahresumsatzes des Unternehmens (z.B. bei Generalplanerleistungen) sinnvoll sein. Andernfalls ist diese Zeile mit „entfällt“ zu kennzeichnen.

**Zu 4.2.5**      In der Regel genügt zum Zeitpunkt der Bewerbung um Teilnahme eine Eigenerklärung zur **Berufshaftpflichtversicherung**. Der tatsächliche Nachweis wird erst von jenen Bietern verlangt, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Die erforderliche Höhe der Haftpflichtversicherung ist auftragspezifisch entsprechend der konkreten Projektrisiken und Haftungsrisiken zu ermitteln.

**Zu 4.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

**Zu 4.3.1 bis** Als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen

**4.3.1.1** Leistungsfähigkeit des Bewerbers bzw. Bieters kann der Auftraggeber gemäß § 46 Absatz 3 VgV geeignete **Referenzen** über früher ausgeführte Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Form einer Liste verlangen. Die Abfrage der Referenzen erfolgt im Bewerberbogen. Eine separate Anlage „Referenzliste“ ist nicht vorgesehen und ist im Vorspann nicht als Anlage aufgeführt.

In der Bekanntmachung sollte aufgeführt werden, dass keine weiteren Unterlagen zu den Referenzen mit abzugeben sind und auch nicht mit in die Bewertung einfließen.

Im Ausnahmefall, um bei komplexen Projekten weiter Informationen zu erhalten, soll die Abgabe von Unterlagen von Referenzprojekten z.B. auf max. 3 DIN A4 Seiten beschränkt werden. Es soll darauf hingewiesen werden, dass darüberhinausgehende Unterlagen zu Referenzprojekten unberücksichtigt bleiben.

**Zu a)** Durch die Gliederung der Abfrage ist eine, für die Wertung der Referenz hilfreiche, genaue Abfrage und Angabe möglich. Dabei sollten die Punkte 1. bis 3. immer abgefragt werden. Unter Punkt 4. können sonstige wichtige Merkmale der Referenz abgefragt werden, z.B. Neubau, Sanierung, Bauen im laufenden Betrieb, Anteil Technik, Holzbau, BNB, BIM etc. Sie können bei den unterschiedlichen Referenzen auch unterschiedlich abgefragt werden, d.h. dass dann z.B. eine Referenz mit dieser besonderen Anforderung ausreichend ist. Dies muss dann in der Wertungsmatrix berücksichtigt werden.

**Zu b)** Sollen hier andere Beträge abgefragt werden, sind sie entsprechend anzupassen (z.B. Vergütung nur bestimmter Leistungsphasen, anrechenbare Kosten, Baukosten / Bauwerkskosten).

**Zu c)** Sollten hier andere Zeiträume abgefragt werden, sind sie entsprechend anzupassen (z.B. incl. Planungszeitraum, Fertigstellung etc.).

Der zurückliegende Zeitpunkt der Referenzen sollte gem. § 46 Absatz 3 Nummer 1 VgV drei Jahre betragen. Soweit erforderlich, kann der Zeitraum auch länger sein, sollte 10 Jahre aber nicht überschreiten.

- Zu d)** Die Angabe zum öffentlichen Auftraggeber wird im Regelfall nur bei einer Referenz gewertet. Das bedeutet, um die volle Punktzahl zu erreichen, ist eine Referenz bei einem öffentlichen Auftraggeber ausreichend.
- Die Kontaktdaten sind wichtig um sich über die Qualität der Durchführung der Referenz erkundigen zu können.
- Zu 4.3.2\*/3\*** Sofern auftragsbezogen eine Abfrage nach technischen Fachkräften oder technische Stellen und/oder nach technischen Ausrüstungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nicht sinnvoll ist und nicht in die Bewertung mit eingeht, ist diese Zeile mit „entfällt“ zu kennzeichnen.
- Zu 4.3.4** Der verantwortliche Berufsangehörige ist nach § 46 Absatz 3 Nummer 6 VgV der Inhaber oder eine Führungskraft des Unternehmens, der für diesen Auftrag verantwortlich ist.
- Zu 4.3.5\*** Abhängig vom Leistungsbild und Umfang der Leistung des Auftrages, ist die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit sinnvoll und zu werten. Andernfalls ist diese Zeile mit „entfällt“ zu kennzeichnen.
- Zu 4.3.6\*** Sofern auftragsbezogen eine Abfrage nach Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung, über die das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügen wird, nicht sinnvoll ist, ist diese Zeile mit „entfällt“ zu kennzeichnen.